

BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung	Vergleich BEMA ↔ GOZ	GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung
<p>11 (pV) Bew.-Zahl: 19</p> <p>+ alle weiteren notwendigen Leistungen aus BEMA und GOÄ</p>	<p>Exkavieren und provisorischer Verschluss einer Kavität als alleinige Leistung, auch unvollendete Füllung</p> <ul style="list-style-type: none"> ! Abrechenbar nur für den provisorischen Verschluss und wenn der Zahn auf Dauer nicht definitiv versorgt wird. ! Abrechnungsfähig als selbstständige und alleinige Maßnahme bei Vertretung, Bereitschaft oder Notdienst. ! Abrechenbar, wenn der Zahn nicht definitiv versorgt wird, z. B. wenn Patient auf der Durchreise ist, verstirbt, nicht mehr erscheint oder ein Kind keine Behandlung zulässt. ! Abzurechnen im Folgequartal oder im Quartal, wenn keine eindeutige Weiterbehandlung erfolgen wird. ! Der Grund ist bei der Patientendokumentation anzugeben. - Nicht abrechnungsfähig neben Cp, P, Pulp, Dev, Med, VitE, WK, WF. 	<p>Voraussetzungen beachten! Beide Positionen sind nicht direkt miteinander gleichzusetzen!</p> <p>GOZ</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der GOZ nur als speicheldichter und temporärer Verschluss nach Behandlung und mit nachfolgender Behandlung berechenbar <p>BEMA</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der GKV/BEMA als Notdienstleistung und wenn klar ist, dass keine definitive Versorgung des Zahnes erfolgt • Patient auf Durchreise • Patient verstirbt etc. <hr style="border-top: 1px dashed red;"/> <p>Dokumentationsempfehlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahn, Fläche • Grund • Werkstoff 	<p>2020 1,0-fach: 5,51 € 2,3-fach: 12,68 € 3,5-fach: 19,29 €</p> <ul style="list-style-type: none"> + alle weiteren notwendigen Leistungen aus GOZ/GOÄ + GOZ-Nr. 2197 	<p>Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität</p> <ul style="list-style-type: none"> ! Je speicheldichter temporärer Verschluss einer Kavität berechenbar. ! Auch im Zusammenhang mit weiteren Leistungen am gleichen Zahn (z. B. endontische Maßnahmen) berechenbar. ! Die GOZ-Nr. 2020 ist auch nach Cp oder P anzusetzen, denn der Verschluss ist nicht Leistungsinhalt. i Ein speicheldichter Verschluss ist Voraussetzung für die Berechnung dieser Leistung. - Nicht berechnungsfähig für einen provisorischen Verschluss bei Inlays. - Eine definitive Füllung ist nicht über diese GOZ-Nr. berechenbar. - Nicht für die Befestigung von provisorischen Versorgungen berechnungsfähig.
<p>Hinweis</p> <p>Erfolgt z. B. ein speicheldichter provisorischer Verschluss im Rahmen einer reinen Privatbehandlung (z. B. Wurzelkanalbehandlung außerhalb der Kassenrichtlinie), so ist hierfür ggf. zusätzlich die GOZ-Nr. 2020 berechnungsfähig.</p> <p>Wünscht der Patient auf eigene Kosten behandelt zu werden, soll zwischen Zahnarzt und Patient/Zahlungspflichtigem eine schriftliche Vereinbarung gem. § 8 Abs. 7 BMV-Z getroffen werden. Mit dieser lässt sich der Zahnarzt den Wunsch des Versicherten bestätigen, auf eigene Kosten behandelt zu werden. Die Berechnung erfolgt gemäß den Bestimmungen der GOZ/GOÄ.</p>		<p>€ Um eine Honorierung gemäß dem BEMA zu erhalten, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 3,6 notwendig.</p> <p>Hinweis</p> <p>Die BEMA-Punktwerte können sich ändern. KZV-Unterschiede bei den Punktwerten sind zu beachten. Der Honorarunterschied BEMA/GOZ ist im Kontext mit der gesamten Behandlung zu sehen, so ist z. B. die BEMA-Nr. 11 (pV) nur dann abrechenbar, wenn sicher ist, dass keine definitive Füllung folgt und die Leistung nicht bereits mit einer anderen BEMA-Nr. abgegolten ist (z. B. Cp, P usw.). Für die GOZ-Nr. 2020 bestehen solche Einschränkungen nicht.</p>		